



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1657 - 1661, DOK 474.1/017-SG

Verzicht auf Teile von Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge (§ 595 Abs. 2 RVO) mit dem Ziel des Weiterbezugs von Waisenrente - Urteil des SG Münster vom 19.04.1988 - S 14 U 37/86

Verzicht auf Teile von Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge (§ 595 Abs. 2 RVO) mit dem Ziel des Weiterbezugs von UV-Waisenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Münster vom 19.04.1988

- S 14 U 37/86 - (Abweichung von BSG-Urteil vom 27.11.1986

- 5a RKn 26/85 - vgl. HV-INFO 1987, S 454-463)

Das Sozialgericht Münster hat mit Urteil vom 19.04.1988

- S 14 U 37/86 - die Klage einer Waise gegen einen Rückforderungsbescheid einer landwirtschaftl. BG abgewiesen. Diese hatte den Rückforderungsanspruch damit begründet, daß die Waisengeldbezieherin in unzulässiger Weise auf die Beträge ihrer Ausbildungsvergütung verzichtet habe, die den Betrag von 1.000,-- DM überstiegen, um sich damit in den Genuß der Weitergewährung der Waisenrente zu bringen.

Das Sozialgericht Münster hat sich im Rahmen der Urteilsfindung auch mit dem BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 5a RKn 26/85 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 454-463) auseinandergesetzt, die Klage aber letztlich abgewiesen, weil das BSG den Gesichtspunkt des "Vertrages zu Lasten Dritter" nicht berücksichtigt habe und ohne nähere Prüfung davon ausgegangen sei, daß auf Teile des Arbeitslohnes verzichtet werden könne, selbst wenn dieser Verzicht eine Leistungspflicht eines Dritten, hier landwirtschaftl. BG, begründe. Das SG Münster nimmt dann in dem Urteil dazu Stellung, daß in der Bundesrepublik immer mehr die Tendenz zu beobachten sei, mit allen Mitteln Leistungen der öffentlich-rechtlichen Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen, ohne zu bedenken, daß diese Leistungen entweder durch die Beiträge der Versicherten oder aber durch Zuschüsse des Staates, also aus Steuern, finanziert werden müßten. Das Sozialgericht hatte wegen der grundsätzlichen Bedeutung und wegen der Abweichung von der o.g. BSG-Entscheidung die Revision zugelassen. Davon hatte die Klägerin zunächst Gebrauch gemacht, dann aber die Revision zurückgenommen.

Im Hinblick auf die beiden BSG-Urteile vom 27.11.1986

(vgl. HV-INFO 1987, S. 454 ff.) hatte der Hauptverband seinerzeit die gegenteilige Rechtsauffassung aufgegeben (vgl. HV-INFO 1987, S. 455). Das vorgenannte SG-Urteil gibt keine Veranlassung, von der zitierten BSG-Rechtsprechung abzuweichen.